



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 19. September 2011

Gesetz über Geoinformation (Kantonales Geoinformationsgesetz, kGeolG) Bericht der Kommission BUL

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission BUL hat an ihrer Sitzung vom 14. September 2011 in Anwesenheit von Baudirektor Hans Wicki das kantonale Geoinformationsgesetz beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gemäss § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht.

Unterstützung der Vorlage

Die Kommission unterstützt die vorgesehene Umsetzung der Bundesgesetzgebung über Geoinformation sowie die Regelung der kantonalen Geoinformation einstimmig. Zu Diskussionen führten einzig die Bestimmungen über die geografischen Namen, welche in zwei Minderheitsanträgen mündeten.

Antrag der Kommission BUL zur Änderung von Art. 3 Ziff. 1 der Vorlage

Die Kommission BUL beantragt einstimmig, Art. 3 Ziff. 1 der Vorlage wie folgt zu ändern:

Dieses Gesetz gilt für:

1. die Geobasisdaten des Bundesrechts, die von einer Stelle des Kantons oder der Gemeinden bearbeitet werden.
2. ...

Bei der Formulierung des Geltungsbereiches des kantonalen Geoinformationsgesetzes ist ein Fehler unterlaufen. Unter Art. 3 Ziff. 1 der Vorlage sind diejenigen Geobasisdaten gemeint, die auf einem Bundeserlass beruhen, aber vom Kanton oder den Gemeinden bearbeitet werden (vgl. Bericht S. 10). Im Gesetzestext muss es deshalb korrekterweise „Geobasisdaten des Bundes**rechts**“ anstatt „Geobasisdaten des Bundes“ heissen.

Minderheitsanträge der Kommission BUL zu Art. 17 der Vorlage

Eine Minderheit von 2:7 Stimmen (eine Enthaltung) beantragt, Art. 17 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle leitet die von ihr mittels einer regional harmonisierten Elementliste erhobene, nachgeführten und verwalteten geografischen Namen an die Direktion weiter.

Die Kommissionsminderheit begründet ihren Antrag damit, dass im Kanton Obwalden bereits mit einer regional harmonisierten Elementliste operiert wird, was sich bewährt habe. Eine Minderheit von 4:5 Stimmen (eine Enthaltung) beantragt, Art. 17 mit folgendem Abs. 5 zu ergänzen:

Eigentümer ausserhalb der Bauzone können nach dem abgeschlossenen Verfahren mit Antrag an die Gemeinde den im Grundbuch eingetragenen geografischen Namen (Flurnamen) mit einer Zusatznummer als Postadresse beantragen.

Die Kommission begrüsst, dass die zuständige Direktion die betroffene Gemeinde im Rahmen der Festlegung der geografischen Namen anhört. Auch wenn dies eine gewisse Gewähr dafür bietet, dass die geografischen Namen eine breite Akzeptanz finden, möchte eine Kommissionsminderheit stärker verankert haben, dass die Flurnamen beibehalten werden (können).

Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten, dem Antrag zur Änderung von Art. 3 Ziff. 1 zuzustimmen und das Gesetz über Geoinformation zu beschliessen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Präsident



Martin Zimmermann

Sekretärin



Milena Bächler